

Beschluss vom 25. Februar 2014

Kleine Anfrage 2013/32
betreffend "Flankierende Massnahmen: Ungenügende Kontrollen?"

In einer Kleinen Anfrage vom 25. November 2013 stellt Kantonsrätin Martina Munz im Zusammenhang mit den Flankierenden Massnahmen (FlaM) gegen Lohn- und Sozialdumping sowie in Bezug auf den FlaM-Vollzug mehrere Fragen.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Bei der Einführung der Personenfreizügigkeit sind flankierende Massnahmen (FlaM) zum Schutz des einheimischen Arbeitsmarktes in Kraft gesetzt worden. Danach müssen auch ausländische Dienstleistungserbringer in der Schweiz geltende orts- und branchenübliche Löhne einhalten. Diese müssen ihren Einsatz zudem acht Tage im Voraus melden. Will ein ausländischer Dienstleistungserbringer länger als 90 Tage pro Jahr in der Schweiz tätig sein, braucht es eine spezielle Bewilligung. Zuständig für dieses Melde- und Bewilligungsverfahren ist im Kanton Schaffhausen das Arbeitsamt. Für die Überprüfung der Einhaltung der FlaM sind in Branchen, welche einem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag unterstehen, paritätisch aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern zusammengesetzte Kommissionen (Paritätische Kommissionen) zuständig. In allen anderen Bereichen wird diese Aufgabe von Tripartiten Kommissionen (TPK) wahrgenommen, bestehend aus Vertretern der Sozialpartner und des Kantons. Im Kanton Schaffhausen hat die TPK ihre Vollzugsaufgaben an das kantonale Arbeitsamt delegiert.

1. *Wie werden im Kanton Schaffhausen die flankierenden Massnahmen umgesetzt, wie und wie oft werden die Kontrollen durchgeführt und mit welchem Erfolg?*

Den Vollzug der flankierenden Massnahmen (FlaM) nimmt das dem Arbeitsamt unterstellte Arbeitsinspektorat wahr, welches auch für die Bekämpfung der Schwarzarbeit und den Vollzug des Arbeitsgesetzes zuständig ist. Für den Vollzug der FlaM standen ihm in den Jahren 2011 bis 2013 150 Stellenprozente zur Verfügung. Seit 1. Januar 2014 sind es neu 170 Stellenprozente. Zur Hälfte werden diese Stellen vom Bund finanziert. Dank der kurzen internen Wege zwischen der Abwicklung des Meldeverfahrens und der weiteren Kontrolltätigkeiten des Arbeitsinspektorates ist gewährleistet,

dass Informationen rasch und unkompliziert weitergegeben und Synergien optimal genutzt werden. Die FlaM können zielgerichtet und effektiv umgesetzt werden.

Hinsichtlich der Kontrollmenge macht das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) jährlich quantitative Vorgaben. Für die Jahre 2013 und 2014 hat es jährlich jeweils 240 Kontrollen vorgeschrieben. Diese Vorgaben werden im Kanton Schaffhausen jeweils deutlich übertroffen. So sind im Jahr 2012 405 Betriebe im Bereich der FlaM kontrolliert worden (Die definitiven Zahlen für das Jahr 2013 hat der Bund aktuell noch nicht mitgeteilt. Jedoch werden laufend detaillierte Quartalszahlen auf der Homepage des Arbeitsamtes publiziert.). Insgesamt stuft der Regierungsrat die Kontrolldichte damit als ausreichend hoch ein, zumal die Kontrollen vorwiegend in Branchen durchgeführt werden, in welchen die Gefahr von Missbräuchen relativ gross ist (sogenannte Fokusbranchen) und hohe Lohnunterbietungsquoten festgestellt werden.

Die Bereitschaft der Arbeitgeber und Dienstleistungserbringer, auferlegte Bussen zu begleichen, die hohe Anzahl erfolgreicher Verständigungsverfahren und die tiefe Rückfallquote belegen die gute Wirkung des Vollzugs der FlaM.

2. *Genügen die personellen Ressourcen, um Lohndumping in der Region Schaffhausen zu verhindern?*

Der Regierungsrat ist der Meinung, dass die personellen Ressourcen für den Vollzug der flankierenden Massnahmen zurzeit aus folgenden Gründen ausreichend sind:

Von den im Jahr 2012 gemeldeten 4'260 ausländischen Arbeitnehmenden sind 1'445, also rund 34 Prozent, von den kantonalen Vollzugsorganen und den paritätischen Kommissionen kontrolliert worden. Da bestimmte Betriebe mehrmals pro Jahr Arbeitnehmende in den Kanton Schaffhausen entsenden, ist folglich die effektive Kontrolldichte der überprüften Betriebe noch höher.

Der Vollzug ist in den letzten Jahren laufend optimiert worden. Zudem arbeitet der Kanton Schaffhausen eng mit den Paritätischen Kommissionen zusammen. Aufgrund von Leistungsvereinbarungen wird heute in vielen Bereichen eine gute Zusammenarbeit gelebt. Nebst der Vereinfachung vieler Abläufe und der Steigerung der Effizienz konnte in diesen Bereichen auch die Intensität der Kontrollen an das Niveau der Kontrollen in Bereichen ohne Gesamtarbeitsvertrag (GAV) angeglichen werden. Im Ergebnis werden so

Bereiche mit GAV, in welchen eine Leistungsvereinbarung besteht, gleich intensiv kontrolliert wie Bereiche ohne GAV.

Dank kurzer Wege, effizienter Prozesse und guter Zusammenarbeit mit anderen Stellen kann mit einem verhältnismässig kleinen Personalbestand eine grosse Wirkung erzielt werden. Zu beobachten gilt es allerdings den eventuell entstehenden zusätzlichen Mehraufwand bei der Bekämpfung der Scheinselbständigkeit und bei der Überprüfung der Erstunternehmerhaftung (Solidarhaftung). Wie und in welchem Umfang die Paritätischen Kommissionen den Kantonen Fälle wegen Vernachlässigung der Sorgfaltspflicht melden, wird sich weisen.

3. *Werden die Kontrollen angekündigt und welche Massnahmen werden getroffen, wenn Verstösse festgestellt werden?*

Die Kontrollen werden in allen Branchen unangekündigt vor Ort durchgeführt. Ein erster Schwerpunkt liegt bei Betrieben der von den Tripartiten Kommissionen (TPK) des Bundes und des Kantons aufgrund von Arbeitsmarktbeobachtungen bezeichneten Fokusbranchen. Ein zweiter Schwerpunkt liegt bei Betrieben, welche erstmals in der Schweiz tätig sind oder bei denen schon einmal ein Verstoss festgestellt worden ist.

Geringfügige Verstösse gegen die Lohnbedingungen, Verletzungen der Dokumentationspflicht sowie Verstösse gegen die Meldepflicht werden basierend auf einem Bussenkatalog geahndet. Bei Auskunftspflichtverletzungen, Nichtbezahlung von Bussen und missbräuchlicher Lohnunterschreitung kann in der Schweiz ein Dienstleistungsverbot von bis zu fünf Jahren ausgesprochen werden. Im Jahr 2012 ist ein solches 26 Betrieben auferlegt worden, Bussen oder Verwarnungen sind in insgesamt 127 Fällen erlassen worden. Im Jahr 2013 sind 47 Dienstleistungssperren und 106 Bussen respektive Verwarnungen verfügt worden. Weiter führt die TPK bei Unterbietungen der üblichen Löhne Verständigungsverfahren durch, bei welchen die Betriebe zu einer Lohnnachzahlung bzw. Anpassung des Lohngefüges aufgefordert werden.

4. *Wie erklärt sich der Regierungsrat die Aussage der Gewerbeverbandspräsidentin und welche Massnahmen ergreift er, um die Situation für das Schaffhauser Gewerbe zu verbessern?*

Es steht dem Regierungsrat nicht zu, eine Aussage der Präsidentin des kantonalen Gewerbeverbandes zu bewerten respektive zu interpretieren. Der Regierungsrat ist sich

jedoch bewusst, dass sich die Wettbewerbssituation für bestimmte Branchen des Schaffhauser Gewerbes durch den derzeitigen Wechselkurs und die Konkurrenz aus dem Ausland verschärft hat. Trotz der Flankierenden Massnahmen konnte nicht gänzlich verhindert werden, dass einzelne Firmen in Risikobranchen (namentlich Bauhaupt- und Baunebengewerbe, Detailhandel, Landwirtschaft und Transport) das in weiten Teilen der EU vorherrschende tiefere Lohnniveau zu spüren bekommen haben. Solche Tätigkeiten, die häufig von Selbständigerwerbenden übernommen werden, sind anfälliger für Lohndumping, da die Selbständigerwerbenden nicht an orts- und branchenübliche Löhne gebunden sind.

Der Regierungsrat ist bestrebt, die Situation für das Schaffhauser Gewerbe möglichst optimal zu gestalten. Bei festgestellten oder vermuteten Verstössen wird konsequent durchgegriffen. Zudem wird der Markt durch ein gezieltes Zusammenspiel zwischen den repressiven Aspekten und der Präsenz der Kontrollorgane sowie der Sensibilisierung der Öffentlichkeit präventiv geschützt. Die geleisteten Stunden durch Entsendebetriebe im Kanton Schaffhausen machen entsprechend nur circa 1,5 Prozent der gesamt geleisteten Arbeitsstunden aus. Das Arbeitsvolumen aus dem Bereich der meldepflichtigen Arbeitsverhältnisse macht sodann im Verhältnis zur Gesamtbeschäftigung in der Schweizer Volkswirtschaft gerade einmal 0,6 Prozent aus. Dieser Beschäftigungsanteil von ausländischen Kurzaufenthaltern sollte das Lohngefüge insgesamt kaum massiv beeinflussen können. So zeigen die vom Bund in Auftrag gegebenen Studien bislang durchwegs, dass die Personenfreizügigkeit in Verbindung mit den Flankierenden Massnahmen keinen signifikanten Lohndruck bei Schweizer Arbeitnehmenden bewirkt hat.

Schaffhausen, 25. Februar 2014

DER STAATSSCHREIBER:



Dr. Stefan Bilger